

## Ausschreibung einer Kassenvertragsarztstelle

Im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Burgenland wird von der Österreichischen Gesundheitskasse (in Vollmacht auch der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien) gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages und den zwischen der Ärztekammer für Burgenland und der Österreichischen Gesundheitskasse vereinbarten Richtlinien für die Auswahl und die Invertragnahme von Vertragsärzten (veröffentlicht im Internet unter <http://www.aekbgld.at/richtlinien>) folgende Kassenvertragsarztstelle ausgeschrieben:

### Arzt für Allgemeinmedizin in 7201 Neudörf/Leitha

1. Bewerbungen müssen bis spätestens 14.11.2024 Uhr, 16:00 Uhr bei der Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, eingelangt sein.
2. Die Bewerbung hat unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogens gemäß Anlage 2 der vereinbarten Richtlinien für die Auswahl und die Invertragnahme von Vertragsärzten inklusive der im Bewerbungsbogen und in Pkt. 3 geforderten Unterlagen schriftlich in 2-facher Ausfertigung, mittels Telefax oder per E-Mail zu erfolgen. Andernfalls wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.  
Der Bewerbungsbogen steht unter [LINK](#) zum Download bereit oder kann von der Ärztekammer für Burgenland angefordert werden.
3. Der Bewerbung sind beizufügen:
  - Geburtsurkunde
  - Ausführlicher Lebenslauf
  - Nachweis der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedslandes des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft
  - Promotionsurkunde bzw. Nostrifikationsbescheid
  - Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Diplom zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt Diplom)
  - Sonstige in den gemäß den von der Ärztekammer für Burgenland und der Österreichischen Gesundheitskasse vereinbarten Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten erforderliche Nachweise (siehe Hinweise in Anlage 2 „Bewerbung“).
4. Die Berufung als Vertragsarzt erfolgt durch den Abschluss eines Einzelvertrages.
5. Der barrierefreie Zugang zur Ordination ist zu gewährleisten.
6. Die Besetzung der Kassenvertragsarztstelle ist ehestmöglich vorgesehen.
7. Für Fragen zur Ausschreibung steht Ihnen die Ärztekammer für Burgenland, KAD Mag. Thomas Bauer, Tel. 02682/62521, zur Verfügung.
8. Für die Besetzung dieser Stelle kann gemäß § 2 GesRefFinG ein Startbonus in Höhe von EUR 100.000,00 gewährt werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss von kurativen Einzelverträgen mit allen drei oa Krankenversicherungsträgern bis spätestens 31.12.2024 sowie ein Kündigungsverzicht für fünf Jahre ab Vertragsabschluss. Ärzten, die sich bereits in einem kurativen Einzelvertragsverhältnis mit einem Krankenversicherungsträger befinden, kann kein Startbonus gewährt werden. Wird nach Gewährung des Startbonus ein Einzelvertrag vor Ablauf der fünf Jahre gekündigt, so ist der Startbonus abhängig von der Laufzeit des Vertragsverhältnisses aliquot zurückzuzahlen. Des Weiteren gelten für die Gewährung und Rückforderung des Startbonus sämtliche Bestimmungen des GesRefFinG sowie der Einheitlichen Vorgaben des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger zur

Förderung von Vertragsarztstellen – Startbonus, kundgemacht im RIS unter avsv Nr. 10/2024.

Für Fragen zum Startbonus steht Ihnen die ÖGK, Mag. Tamara Peck, Tel. 050766 131406, zur Verfügung.

9. Hingewiesen wird auf Förderungen des Landes Burgenland für die Übernahme von allgemeinmedizinischen Kassenstellen. Details dazu finden Sie hier: <https://www.aekbgld.at/foerderungen-des-landes>
10. Zusätzlicher Hinweis: Die Marktgemeinde Neudörfel unterstützt und gibt Auskunft im Zusammenhang mit geeigneten Ordinationsräumlichkeiten. Ansprechpartner: Bürgermeister Dieter Posch 02622/77 2 77, 0699/105 244 89, [bgm.posch@neudoerfl.bgld.gv.at](mailto:bgm.posch@neudoerfl.bgld.gv.at).

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.*